

BSG: Anspruch auf einen zweiten Zuschuss für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Bundessozialgericht, Urteil vom 19. April 2007, Az.: B 3 P 8/06 R

Es besteht ein Anspruch auf einen zweiten Zuschuss für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes, wenn sich die Pflegesituation geändert hat. Eine nachträgliche Änderung der Pflegesituation setzt nicht zwingend eine nachträgliche Ausweitung des Pflegebedarfs voraus. Auch ein Umzug aus einer bereits behinderten-gerecht gestalteten Wohnung in eine nicht behindertengerecht ausgestattete Wohnung kann eine nachträgliche Änderung der Pflegesituation darstellen und einen Anspruch auf einen zweiten Zuschuss auslösen, wenn der Umzug auf nachvollziehbare Erwägungen des Pflegebedürftigen beruht.

Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) im Fall eines 71-jährigen, als Ruhestandsbeamter bei einer Privaten Krankenversicherung (PKV) zu einem Satz von 30 % privat pflegeversicherten Mannes entschieden, der nach mehreren Schlaganfällen sowie wegen einer Multiplen Sklerose ständig auf einen Rollstuhl angewiesen und pflegebedürftig ist. Bis Ende 2004 war der Mann der Pflegestufe II zugeordnet; seit Januar 2005 erhält er Leistungen nach der Pflegestufe III. Er wird von seiner Ehefrau sowie von MitarbeiterInnen eines Pflegedienstes, die zweimal täglich ins Haus kommen, betreut und gepflegt. Zunächst hatte der Mann mit seiner Ehefrau in einem Einfamilienhaus in der Erdgeschosswohnung gewohnt. Für den Einbau einer behindertengerechten Dusche hatte er Anfang 2002 einen Zuschuss zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes in Höhe des Höchstbetrages von 2.557 Euro erhalten. Davon trug die Beihilfestelle einen Anteil von 70 % und die Private Krankenversicherung entsprechend dem Versicherungsvertrag einen Anteil von 30 %. Im August 2003 zog der Kläger mit seiner Ehefrau, bei der einen Monat später eine Krebserkrankung diagnostiziert wurde, in die im Keller des Hauses gelegene Einliegerwohnung, in der bis dahin seine Tochter und sein Schwiegersohn wohnten, die im Gegenzug in die größere Erdgeschosswohnung wechselten. Zugleich wurde das Eigentum an dem Haus auf die Tochter übertragen. In der Einliegerwohnung musste das Badezimmer behindertengerecht umgestaltet und ein Treppenlift eingebaut werden, um die vier Stufen zwischen dem Wohnzimmer und den höher gelegenen anderen Räumen zu überbrücken.

Ende 2003 beantragte der Mann unter Vorlage von Kostenvoranschlägen einen zweiten Zuschuss in Höhe von 2.557 Euro für die Anpassungsmaßnahmen in der neuen Wohnung. Die PKV lehnte den Leistungsantrag ab. Der Umbau des Badezimmers in der alten Wohnung sei im höchstmöglichen Umfang bezuschusst worden. Der Umzug in die Einliegerwohnung sei nicht aus pflegerischen Gründen erforderlich geworden. Die Pflege sei in der alten Wohnung nach der damaligen Umbaumaßnahme sichergestellt gewesen. Auch der Zugang zu dieser Wohnung sei nicht unzumutbar erschwert gewesen. Der Wohnungstausch sei vielmehr auf den Wunsch nach einem Generationswechsel im Hause zurückzuführen, wodurch ein erneuter Anspruch auf einen Zuschuss nicht begründet werde. Die krankheitsbedingte Einschränkung der pflegerischen Fähigkeiten der Ehefrau sei nicht zu berücksichtigen.

Nach erfolglosem Widerspruch und auch erfolgloser Klage vor dem Sozialgericht Augsburg legte der Mann (im Folgenden Kläger genannt) erfolgreich Berufung vor dem Bayerischen Landessozialgericht (LSG) ein. Die Revision der PKV vor dem Bundessozialgericht (BSG) gegen das Urteil des LSG blieb erfolglos. Das BSG bestätigte einen Anspruch des Klägers auf einen zweiten Zuschuss. Rechtsgrundlage sei der Versicherungsvertrag iVm § 178b Abs 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Für die Zuschussung der Kosten für behinderungs- und pflegebedingte bauliche Maßnahmen in einer Wohnung sei die dem § 40 Abs 4 SGB XI (gesetzliche Pflegeversicherung) nachgebildete vertragliche Regelung maßgebend. Das BSG begründete seine Entscheidung wie folgt:

Es handele sich um eine neue Maßnahme, die durch den Umzug erforderlich geworden sei. Der begehrte Zuschuss zum Umbau der Dusche und zum Einbau eines Treppenlifts diene dazu, dem Kläger eine größere Selbstständigkeit in der Wohnung zu verschaffen und seine Pflege zu erleichtern. Der erneute Zuschussbedarf beruhe auf einer Änderung des Pflegebedarfs und sei nicht erst durch die Krankheit der Ehefrau ausgelöst worden. Dem Kläger sei es nach der Verschlechterung seines Gesundheitszustandes im Sommer 2003 nicht mehr möglich gewesen, die von ihm und seiner Ehefrau bis dahin bewohnte Erdgeschosswohnung über die nach außen führende Treppe und Rampe zu verlassen und zu erreichen. Bis dahin habe er den Weg über die Treppe und die Rampe noch mit einem Rollator oder mit Stützung durch eine Begleitperson bewältigen können.

Dass die Umbauarbeiten nicht in der bisherigen, sondern in der neuen Wohnung durchzuführen seien, stehe dem Anspruch nicht entgegen. Der erkennende Senat habe bereits entschieden, dass auch die behindertengerechte Anpassung bzw. Ausstattung einer nach Umzug bezogenen bzw. noch zu beziehenden neuen Wohnung Zuschuss werden könne (Urteil vom 26.4.2001 - B 3 P24/00).

Selbst bei Annahme einer fehlenden krankheits- oder behinderungsbedingten Ausweitung des Pflegebedarfs habe der Kläger einen Anspruch. Denn die nachträgliche Ausweitung des Pflegebedarfs sei nur eine - wenn auch wohl die bedeutendste - Variante einer nachträglichen Änderung der Pflegesituation, schließe aber andere Varianten nicht aus. Maßgeblich sei allein die nachträgliche objektive Änderung der Pflegesituation, um abzugrenzen, ob verschiedene Einzelmaßnahmen eine Gesamtmaßnahme darstellten, die nur einmal Zuschuss werden könne, oder ob es sich rechtlich um zwei verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen handele, die auch mehrfach Zuschuss werden könnten. Allein ein Umzug aus einer bereits behindertengerecht gestalteten Wohnung in eine nicht behindertengerecht ausgestattete Wohnung könne eine nachträgliche Änderung der Pflegesituation darstellen, auch wenn sich der Pflegebedarf nicht verändert habe. Die Gewährung eines zweiten Zuschusses für Umbauarbeiten in der neuen Wohnung hänge davon ab, ob der Umzug in diese Wohnung auf nachvollziehbaren Erwägungen des Pflegebedürftigen beruhe. Zu diesen zähle auch der Entschluss eines Pflegebedürftigen, wegen des eigenen Alters und des Alters der Ehefrau sowie zur Verringerung des Arbeitsaufwandes bei der Haushaltsführung in eine kleinere Wohnung im eigenen Haus umzuziehen, einem erwachsenen Kind und dessen Ehepartner bzw. Familie die bisher genutzte größere Wohnung zu überlassen und auch eigentumsrechtlich einen Generationenwechsel herbeizuführen.

Anmerkung:

Eine hilfreiche Entscheidung, die klarstellt, dass eine Änderung der Pflegesituation und damit der Anspruch eines zweiten Zuschusses bereits durch einen Umzug ausgelöst werden kann. Dadurch werden pflegebedürftige Menschen finanziell ein wenig entlastet. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass auch der zweite Zuschuss in Höhe von 2.557 Euro bei weitem nicht die tatsächlich entstehenden Kosten für die jeweilige Maßnahme (z.B. Einbau eines Treppenlifts) deckt.

Martina Steinke